

THEOLOGISCHE REVUE

116. Jahrgang

– April 2020 –

Ius semper reformandum. Reformvorschläge aus der Kirchenrechtswissenschaft, hg. v. Thomas MECKEL / Matthias PULTE. – Paderborn: Schöningh 2018. 228 S. (Kirchen- und Staatskirchenrecht, 28), pb. € 74,00 ISBN: 978-3-506-78893-1

Der Band versammelt die Referate der gleichnamigen Tagung auf Schloss Hirschberg vom 4. bis 6. Oktober 2017, ergänzt um drei weitere Beiträge zur thematischen Abrundung. Zentrales Thema der Veranstaltung war die kirchliche Rechtsentwicklung seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil sowie die Darstellung der Rezeption der Konzilsbeschlüsse im kirchlichen Recht und möglicher künftiger Reformen im kirchlichen Verfassungs-, Verkündigungs- und Sakramentenrecht. Wie die Hg. in ihrem Vorwort (7–11) erläutern, gehe es ihnen darum, einen Beitrag zur Entwicklung des Kirchenrechts zu leisten, das keinesfalls als „unveränderbarer, monolithischer Block“ (8) zu verstehen sei, sondern als ein Recht, das stets Reformen zulasse und notwendig mache. Besonders deutlich werde dies an der Gesetzgebungspraxis der Päpste Johannes Paul II., Benedikt XVI. und Franziskus. Als Grundlage für Reformen des Kirchenrechts gelten die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils, wie Johannes Paul II. in seiner *Constitutio Apostolica Sacrae Disciplinae Leges* vom 25. Januar 1983 bestimmte. Lange noch nicht alle dieser Beschlüsse wurden im Recht umgesetzt.

Der Aufbau des Bandes folgt einer klaren Linie und ist wohldurchdacht. Zunächst wird die Klärung einiger fundamentaler Themen vorangestellt, wie der Begriff der „Person“ im kanonischen Recht, die Haltung des Rechts zu den Nichtchristen, die Ehe und Familie im Allgemeinen als Bezugspunkt christlicher Sendung sowie die erfolgte und nicht erfolgte Rezeption der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils. Diese grundlegenden Themen werden in den ersten drei Beiträgen von *Adrian Loretan* (13–31), *Burkhard Berkmann* (33–53) und *Thomas Meckel* (55–84) systematisch dargestellt, um im weiteren Verlauf des Bandes darauf aufbauen zu können und konkrete Fragestellungen anzugehen.

Das Eherecht nehmen *Sabine Demel* (85–96) aus kirchenrechtlicher Perspektive und *Franz-Josef Bormann* (97–114) aus moraltheologischer Perspektive in den Blick.

Sabine Demel befasst sich mit den Feststellungen der Bischofssynode von 2015 zu Ehe und Familie bzgl. einer gestuften Hinführung der Menschen zum Sakrament der Ehe. In diesem Zusammenhang stellt sie ihr bereits 1993 entwickeltes und publiziertes Modell eines gestuften Ehesakraments vor, als Lösung für die sehr kontrovers diskutierte und oft Unverständnis hervorrufende aktuelle Rechtslage, nach der die zivilrechtliche Eheschließung zweier Katholiken keinerlei sakramentale Wirkung hat, wohl aber für alle anderen Getauften – ungeachtet der auch für Nichtkatholiken geltenden Norm, dass für die Erlaubtheit der Sakramentenspendung die entsprechende Disposition vorhanden sein muss (c. 843 § 1 CIC). Dies könne laut Demel durch eine

Änderung des Wortlauts des c. 1055 § 2 CIC gelöst werden. Die zivilrechtlich geschlossene Ehe könnte für alle Getauften (auch die Katholiken) eine gültige Ehe sein (sofern keine Nichtigkeitsgründe vorliegen), allerdings niemals sakramental. Das Sakrament der Ehe könnte dann nur (auch für Nicht-Katholiken) durch eine kirchliche Trauung empfangen werden.

Markus Graulich (115–127) nimmt den verfassungsrechtlichen Aspekt der Synodalität in den Blick. Zur Synodalität als konstitutives Element der Kirche und Mittelpunkt des Pontifikats von Papst Franziskus fordert er mehr Umsetzung auf der Ebene der Kirchenprovinzen und Teilkirchen und stellt konkrete Umsetzungsmöglichkeiten vor.

Es folgen Beiträge zum Verkündigungs- und Missionsrecht: *Christoph Ohly* (129–148) stellt Reformvorschläge zur Beauftragung von Laien für den Predigtdienst vor. Auch *Heribert Hallermann* (167–195) widmet sich diesem wichtigen Bereich des Verkündigungsrechts und bringt Reformvorschläge mit dem Ziel der Qualitätssicherung der Predigt (kirchliche Aufsicht, Methodik der Predigt, Definition der Predigt).

Matthias Pulte (149–166) zeigt die Traditionslinien der Reformen durch Papst Franziskus auf (Kurienreform, Synodalität der Kirche), deren Ursprünge z. T. weit in die Kirchenrechtsgeschichte zurückgehen oder aus den Notwendigkeiten in Missionsgebieten entstanden, und zeigt Reformmöglichkeiten in der kirchlichen Vermögensverwaltung auf.

Peter Platen (197–208) setzt sich mit den Möglichkeiten zur Delegation von Leitungsgewalt auf Laien in der Diözesankurie auseinander. Hierzu klärt er vorab die Begriffe „*potestas sacra*“ und „*potestas regiminis*“ und bereitet den kontroversen Stand der Diskussion zum Spannungsverhältnis zwischen den cc. 129 § 2, 274 § 1, 1421 § 2 und 1673 § 3 CIC auf. Durch die Mitwirkung von Laien an der Ausübung der kirchlichen Leitungsgewalt könne der Generalvikar erheblich entlastet werden.

Heribert Hallermann (209–228) lenkt den Blick auf einen Bereich der Kirche, der zwar zentral ist, aber landläufig nicht gleich auf den ersten Blick mit kirchenrechtlichen Normen in Verbindung gebracht wird: die Seelsorge. Er erläutert die Gefahren, die in der seelsorglichen Beziehung aufkommen können, und stellt dar, welche Aspekte strafrechtlich geschützt werden müssen (Spannungsfeld Gehorsamspflicht – eigene Verantwortung; Form der eigenen Spiritualität; Recht auf geistliche Hilfen; seelsorgliche Verschwiegenheit; Umgang mit Vermögenswerten).

Seit seinem Inkrafttreten gab es lediglich punktuelle Änderungen des CIC von 1983, abgesehen von einer grundlegenden Änderung des Eheprozessrechts durch das *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* von 2015. Für das Strafrecht war ebenfalls eine grundlegende Reform geplant, die allerdings bisher nicht über Entwürfe hinausging. Eine Tagung zu Reformvorschlägen der Kirchenrechtswissenschaft verspricht somit reichen Ertrag, wenn sie wie hier aufzeigt, wie viel Potenzial an Neuerungen und Verbesserungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben besteht. Der Band belegt anhand mehrerer kirchlicher Bereiche, dass die rechtlichen Möglichkeiten, sich an die Gegebenheiten der Zeit anzupassen, noch lange nicht ausgeschöpft sind und formuliert konkrete Vorschläge für Normänderungen oder neue Normen. Sowohl die Situation der Kirche, insbes. in Missionsgebieten, als auch die Veränderungen in der Gesellschaft, die im vorliegenden Band in den eherechtlichen Beiträgen veranschaulicht werden, und die Tatsache, dass das Potenzial der zahlreichen gut ausgebildeten Laien mehr genutzt werden könnte, verlangen nach einer Weiterentwicklung des Rechts. Gesetzesänderungen sind in vielen Bereichen denkbar, mitunter scheinen sie geradezu notwendig. Es ist gut gelungen, einige Desiderate zu formulieren, systematisch zu erarbeiten und kirchenrechtlich zu fundieren. Damit leistet dieser Band in seiner erfreulichen

Frische und seinem klaren Blick auf die Zukunft einen wertvollen Beitrag für die Weiterentwicklung des Kirchenrechts. Denn all diese Desiderate müssen zunächst gedacht, publiziert und in aller Ruhe und Sorgfalt diskutiert werden, bevor sie vom Gesetzgeber aufgegriffen werden können.

Über die Autorin:

Sabine Konrad, Dr., Akademische Rätin im Fach Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg (sabine.konrad@kthf.uni-augsburg.de)